



Gemeinde Wennnigen (Deister) Amtliche Bekanntmachung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE WENNIGEN

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeinde Wennnigen gemäß § 141 BauGB über den Beginn der vertieften städtebaulichen Untersuchung zur Prüfung der Gebietsverlängerung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Wennnigen“, Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“

Das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Wennnigen“ wurde auf Basis des 2015 durchgeführten ISEK und vorbereitender Untersuchung mit Satzungsbeschluss vom 17.12.2015 festgelegt.

Im Verlauf der aktuellen Sanierungsdurchführung „Ortsmitte Wennnigen“ haben sich die Zielvorstellungen dahin entwickelt, auch den Bereich nördliche Hirtenstraße bis zur Neustadtstraße (Gebietsverlängerung nach Norden) sowie den Feuerwehrplatz (Gebietsverlängerung nach Nordosten) einzubeziehen. Diese Bereiche wurden bei der Gebietsabgrenzung des laufenden Verfahrens vorerst ausgeklammert um die Durchführung des Verfahrens nicht zu gefährden, dennoch wurden diese Flächen als städtebauliches Problemgebiet ermittelt.

1. Der Rat der Gemeinde Wennnigen hat deshalb auf seiner Sitzung am 11.05.2023 gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die vertiefte städtebauliche Untersuchung zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Gebiet „Hirtenstraße Nord und Feuerwehrplatz“ (unter Beachtung der bereits innerhalb des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Wennnigen“ liegenden Teilflächen) beschlossen.

Der Lageplan, in dem das von der städtebaulichen Untersuchung betroffene Gebiet parzellenscharf durch die Umgrenzungslinien und die zusätzliche gestrichelte Umrandung dargestellt ist, ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Mit dieser Bekanntmachung finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der im Erweiterungsgebiet Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt und ermächtigt, alle im Verfahren notwendigen Anträge zu stellen und insbesondere auch die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter im Untersuchungsgebiet zu fördern sowie Vorschläge zur beabsichtigten Sanierung entgegenzunehmen.

3. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Lageplan mit der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist im Rathaus der Gemeinde Wennnigen vom

16.05.2023 bis 18.06.2023

öffentlich ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Hinweise:

1. Der Beschluss über die Einleitung der vertieften städtebaulichen Untersuchung ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Erweiterung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

2. § 138 BauGB: Auskunftspflicht.

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde Wennnigen (Deister) oder ihrem Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verpflichtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Stadt erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde Wennnigen (Deister) weitergegeben werden; die Gemeinde Wennnigen (Deister) darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Für den Fall, dass ein Beteiligter der Anordnung nicht nachkommt, kann ein Zwangsgeld bis zu fünfhundert Euro angedroht und festgesetzt werden. Ist ein Beteiligter eine juristische Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, so ist das Zwangsgeld nach dem Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen. Androhung und Festsetzung können wiederholt werden (§ 208 S. 2 bis 4 BauGB).

3. Im Untersuchungsgebiet findet § 141 Abs. 4 i. V. m. § 15 BauGB Anwendung.

Wennnigen, 12.05.2023 Gemeinde Wennnigen

Der Bürgermeister